

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffene oder eine andere Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft, evtl. werden nachweise gefordert (z. B. Urteile, gerichtliche Anordnungen, Bescheinigungen, Zeugenaussagen, ärztliche Atteste, Polizeiberichte).

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie werden auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kinder als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister bundeseinheitlich für die Dauer von zwei Jahren ab Eintragungsdatum gespeichert. Sie kann – wie auch schon bisher- auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person wird vor der Aufhebung der Sperre hierüber unterrichtet.

Steffen Uhlig
Einwohnermeldeamt